

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1874.

VIII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 4. Mai 1874.

8.

Gesetz

betreffend die Organisirung des Sanitäts-Dienstes in den Gemeinden, gültig für die Markgrafschaft Istrien.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich auf Grundlage des §. 5 des Reichsgesetzes vom 30. April 1870 R. G. Bl. Nr. 68 anzuordnen wie folgt:

§. 1.

Jede Gemeinde muß entweder für sich allein oder im Vereine mit anderen Gemeinden zur Handhabung der Gesundheitspolizei einen Arzt (Gemeindearzt) zur Verfügung haben.

§. 2.

Gemeinden mit eigenen Statuten und Gemeinden, welche 5000 Einwohner oder darüber zählen, haben einen oder nach Erforderniß mehrere eigene Gemeindeärzte zu bestellen.

Anderen Gemeinden ist die Bestellung eines eigenen Gemeindearztes freigestellt, und es werden jene, welche die Bestellung eines eigenen Gemeindearztes nicht beschließen, behufs der Bestellung eines gemeinschaftlichen Gemeindearztes zu Sanitätsprengeln vereinigt.

Eine solche Vereinigung darf in der Regel nur Gemeinden desselben politischen Bezirkes umfassen, und wird nach Verhandlung mit den bezüglichlichen Gemeinden von der politischen Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Landesauschusse verfügt.

In Recursfällen entscheidet das Ministerium des Innern.

§. 3.

Bei der Vereinigung zu einem solchen Sanitätsprengel ist auf die Bevölkerungszahl und auf den Flächeninhalt Rücksicht zu nehmen.

§. 4.

Die Vertretung der zu einem Sanitätsprengel vereinigten Gemeinden obliegt einer Versammlung von Delegirten, welche von den Vertretungen der einzelnen im Sanitätsprengel vereinigten Gemeinden durch Wahl entsendet werden.

Hierbei hat nach Maßgabe der bei der letzten Volkszählung erhobenen anwesenden Bevölkerung auf je 500 Einwohner mit Nichtberücksichtigung der Keste und auf jede Ortsgemeinde, welche nicht 500 Einwohner zählt, ein Delegirter zu entfallen.

§. 5.

Die Versammlung der Delegirten ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

Dieselbe wählt zum Vorsitze und zur Leitung der Geschäfte aus ihrer Mitte den Obmann und dessen Stellvertreter mit absoluter Stimmenmehrheit.

§. 6.

Den Standort des Gemeindearztes für derart vereinigte Gemeinden bestimmt die Versammlung, welche dieselben vertritt.

Kommt hierüber keine Einigung zu Stande, so entscheidet die politische Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Landesauschusse.

§. 7.

Das Amt eines Gemeindearztes ist ein öffentliches.

Als Gemeindearzt kann nur derjenige angestellt werden, welcher österreichischer Staatsbürger und zur Ausübung der ärztlichen Praxis in den im Reichsrathe vertretenen Ländern berechtigt ist.

§. 8.

Die Ernennung eines Gemeindearztes erfolgt im Wege des Concurse und steht der Gemeinde zu.

Sind mehrere Gemeinden zu einem Sanitätsprengel vereinigt, so erfolgt die Ernennung durch die Versammlung der Delegirten (§. 4) mit absoluter Stimmenmehrheit.

Kommt diese Stimmenmehrheit auch bei wiederholter Umfrage nicht zu Stande, so ist die engere Wahl vorzunehmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Loos.
Das Anstellungsdecret wird von dem Vorsitzenden der Versammlung ausgefertigt.

§. 9.

In Gemeinden, welche nicht eigene Statuten besitzen, ist jede Ernennung eines Gemein-
dearztes vor Ausfertigung des Decretes unter Vorlegung der Verhandlungsacten der vorge-
setzten politischen Bezirksbehörde anzuzeigen. Diese hat das Recht die Ernennung zu annulliren,
wenn selbe mit Außerachtlassung dieses Gesetzes erfolgt ist.

Im andern Falle bestimmt sie den Tag der bei ihr vorzunehmenden eidesstättigen
Angelobung des Ernannten, welcher der Gemeindevorsteher, beziehungsweise der Vorsitzende
der Delegirten-Versammlung und deren Stellvertreter beizuwohnen haben.

§. 10.

Die Gemeindeärzte werden in den Städten mit eigenen Statuten wie die bleibend
angestellten Beamten derselben angesehen und behandelt; in den übrigen Gemeinden stehen sie
in dem durch die Bedingungen des Concurse festgestellten Verhältnisse.

Die vertragsmäßig angestellten Gemeindeärzte können, den etwa vorgesehenen Fall der
Aufkündigung ausgenommen, von der Gemeindevertretung oder von der Versammlung der
Delegirten nur mit Zustimmung der politischen Bezirksbehörde von ihren Posten entlassen
werden.

Bei Pflichtverabsäumungen eines Gemeindearztes, zu deren Behebung die Disciplinar-
gewalt der Gemeinde nicht anreicht, hat die politische Landesbehörde nach vorgängiger
Untersuchung und Begutachtung seitens der competenten Sanitätsbehörde das Recht, mit
Ordnungsstrafen gegen denselben vorzugehen, und nöthigenfalls im Einvernehmen mit dem
Landesausschusse dessen Dienstesenthebung zu verfügen. Das letztere greift auch im Falle,
als aus der Untersuchung und Begutachtung der competenten Sanitätsbehörde die Nicht-
eignung des Arztes sich ergeben sollte, Platz.

§. 11.

Die Gemeindeärzte sind die zunächst berufenen Organe, durch welche die Gemeinden
die ihnen gesetzlich zugewiesenen Obliegenheiten des öffentlichen Sanitätsdienstes zu besorgen
haben.

Sie sind zur Behandlung der erkrankten Armen dort, wo hiefür nicht eine specielle
Fürsorge getroffen ist, berufen und verpflichtet.

§. 12.

Die Höhe des Gehaltes (der Bestallung) des Gemeindearztes wird von der Gemein-
devertretung, beziehungsweise von der Delegirten-Versammlung bestimmt, und darf nicht unter
500 fl. jährlich betragen.

Dieser Bezug ist nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes aufzubringen und bei
vereinigten Gemeinden nach Verhältniß ihrer gesammten directen Steuerschuldigkeit aufzuthellen.

Derselbe wird bei Gemeinden, welche für sich allein den Gemeindearzt bestellen, aus der Gemeindecasse, bei vereinigten Gemeinden aus dem Steueramte in monatlichen Anticipatibraten flüssig gemacht.

Die im letzteren Falle von den einzelnen Gemeinden zu leistenden Beiträge sind in dem der Fälligkeit des Bezuges vorangehenden Monate an das Steueramt abzuführen.

§. 13.

Dem für mehrere Gemeinden bestellten Arzte gebührt überdies zur Bestreitung der Dienstreisen im Dienstessprengel eine Entschädigung, deren Höhe mit Rücksicht auf die Lage und Ausdehnung des Sprengels, sowie auf die Zahl und Beschäftigung der Bewohner nach Anhörung der Concurrencygemeinden von der politischen Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Landesausschusse festgestellt wird.

Die vierteljährig in Vorhinein zu zahlende Entschädigung wird gleich dem Gehalte eingebracht und erfolgt.

§. 14.

Für ärztliche Verrichtungen, welche vom Gemeindearzte über Auftrag der Staatsverwaltung und nicht in Erfüllung des selbstständigen oder übertragenen Wirkungskreises der Gemeinden vollzogen werden, hat der Gemeindearzt den Anspruch auf die normalmäßigen Gebühren aus dem Staatsschatze.

§. 15.

Jede Gemeinde muß entweder für sich oder im Vereine mit anderen Gemeinden je nach der Einwohnerzahl und je nach dem Flächenraume eine oder mehrere Gemeindehebammen zur Verfügung haben.

§. 16.

Die Gemeindehebammen werden von der betreffenden Gemeinde, und wo es sich um die Bestellung für mehrere Gemeinden handelt, für diese zusammen in ähnlicher Weise wie die Gemeindeärzte ernannt und leisten gleich diesen die eidesstättige Angelobung in die Hände des Bezirkshauptmannes oder dessen Stellvertreters in Gegenwart des Gemeindevorstehers, beziehungsweise des Obmannes der Delegirten-Versammlung oder deren Stellvertreter.

Die Anstellung der Gemeindehebammen erfolgt gegen eine fixe aus der Gemeindecasse oder dem Steueramte zu beziehende und in derselben Weise wie der Bezug der Gemeindeärzte aufzubringende und flüssig zu machende Bestallung, welche mindestens 60 fl. jährlich zu betragen hat.

§. 17.

Wenn der Gemeindearzt, der übrigens keinen Anspruch auf Pension hat, bei Ausübung seines Berufes in außerordentlichen Fällen von Ansteckungen, Epidemien und dergleichen, ganz untauglich werden oder unterliegen sollte, so hat im ersteren Falle er selbst, im letzteren

die hinterlassene Familie Anspruch auf eine Versorgung aus dem Landesfonde, die nach den Umständen vom Landtage bemessen werden wird, welcher auch die Dauer der Versorgung bestimmen wird.

§. 18.

In der Gemeinde ist die Vorsorge zu treffen, daß hilflose Kranke, welche aus irgend einem Grunde in ein Krankenhaus nicht abgegeben werden können, in einem geeigneten Locale Unterkunft und Verpflegung finden.

Für vereinigte Gemeinden ist dieses Local womöglich im Standorte des Gemeindearztes zu wählen.

§. 19.

In ähnlicher Weise ist auch für unterkuntstlose Gebärende, welche in eine öffentliche Gebäranstalt nicht abgegeben werden können, fürzuzorgen.

§. 20.

Bestehende Verpflichtungen öffentlicher Fonde, für Sanitätszwecke beizutragen, werden durch dieses Gesetz nicht aufgehoben.

Diese Beiträge sind nunmehr an die zur Befoldung des Gemeindearztes, der Gemeindehebamme u. s. f. bestimmte Cassa abzuführen.

Insoferne in Folge einer in Durchführung dieses Gesetzes eintretenden Aenderung in den Sanitätsprengeln eine anderweitige Vertheilung dieser Beiträge nothwendig werden sollte, hat der Landesauschuß, und wenn es sich um eine Stiftung oder um Beiträge aus einem von der Staatsbehörde verwalteten Fonde handelt, die politische Landesbehörde nach Einvernehmung des Landesauschusses zu entscheiden.

§. 21.

In Gemeinden, welche zur Bestellung eigener Gemeindeärzte verpflichtet sind (§. 2), ist eine Gesundheitscommission einzusetzen.

Anderen Gemeinden ist die Einsetzung freigestellt.

§. 22.

Die Gesundheitscommission besteht unter dem Vorfige des Gemeindevorstandes oder dessen Stellvertreters

- a. aus den Gemeindeärzten,
- b. aus einem vom Gemeindevorstande bestimmten Beamten, welcher mit Geschäften, die in die Gesundheitspolizei vorzugsweise einschlagen, betraut ist, und
- c. aus 4 bis 8 Mitgliedern, welche vom Gemeindeauschusse zur Hälfte aus seiner Mitte, zur andern Hälfte aus Sanitäts- oder anderen mit den einschlägigen Kenntnissen ausgestatteten Personen des Ortes gewählt werden.

Ueber Anordnung oder mit Genehmigung des Gemeindevorstandes können den Berathungen von Fall zu Fall außerordentliche Mitglieder beigezogen werden.

§. 23.

Die Constituirung der Gesundheitscommission ist unter Namhaftmachung ihrer Mitglieder der vorgesetzten l. f. politischen Behörde anzuzeigen.

§. 24.

Das Amt eines Mitgliedes der Gesundheitscommission ist ein Ehrenamt und wird unentgeltlich ausgeübt.

Die Functionsdauer der vom Gemeindeausschusse aus seiner Mitte in die Gesundheits-Commission gewählten Mitglieder erlischt mit ihrem Austritte aus der Gemeindevertretung, jene der übrigen gewählten Mitglieder nach Ablauf von 3 Jahren.

Die letzteren sind hierauf wieder wählbar.

Rücksichtlich der Verpflichtung zur Annahme der Wahl als ordentliches Mitglied gelten die analogen Bestimmungen in Betreff der Berufung in die Gemeindevertretung.

§. 25.

Die Gesundheits-Commission ist das berathende und begutachtende Organ für die der Gemeinde obliegenden Sanitätsangelegenheiten und ist insbesondere bei allen Gegenständen, welche das Sanitätswesen der Gemeinde im Allgemeinen betreffen oder, wenngleich specieller Natur, doch von besonderer sanitärer Wichtigkeit sind, zu vernehmen; sie ist verpflichtet, über Aufforderung des Gemeindevorstandes, und berechtigt, aus eigener Initiative Anträge auf Verbesserung der sanitären Verhältnisse der Gemeinde und auf Durchführung bezüglichlicher Maßnahmen zu stellen und hat jährlich einen übersichtlichen Bericht über ihre sanitäre Thätigkeit an den Gemeindevorstand zu erstatten.

§. 26.

Die politischen Behörden haben Kraft der der Staatsverwaltung obliegenden Oberaufsicht über das gesammte Sanitätswesen (§. 1 des Gesetzes vom 30. April 1870 R. G. Bl. Nr. 68) darüber zu wachen, daß die Gemeinden die ihnen durch das gegenwärtige Gesetz auferlegten Verpflichtungen pünktlich erfüllen.

In Fällen der Verabsäumung hat die politische Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Landesausschusse auf Kosten und Gefahr der säumigen Gemeinden die erforderliche Abhilfe zu treffen.

§. 27.

Die Aerzte, welche sich bei Erlassung dieses Gesetzes als definitiv ernannte Gemeindeärzte im Dienste einer Gemeinde befinden, werden in dieser Eigenschaft mit den in diesem Gesetze festgestellten Rechten und Pflichten beibehalten. Wenn ihr Gehalt die im §. 12 festgesetzten 500 Gulden nicht erreicht, muß derselbe auf diese Höhe gebracht werden.

§. 28.

Chirurgen, welche gegenwärtig im Gemeindedienste stehen und definitiv ernannt sind, müssen im Dienste behalten werden und es darf ihr Gehalt nicht unter 250 Gulden jährlich betragen.

§. 29.

Der Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Budapest, am 19. März 1874.

Franz Joseph m. p.

Kaiser m. p.

9.

Gesetz

giltig für die Markgrafschaft Istrien,

womit der §. 73 des mit dem Gesetze vom 30. December 1869 (Gesetz- und Verordnungsblatt Jahrgang 1870, III. Stück, Nr. 4) erlassenen Gemeinde-Statutes für die Stadt Rovigno abgeändert wird.

Ueber Antrag des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der §. 73 des mit dem Gesetze vom 30. December 1869 erlassenen Gemeinde-Statutes für die Stadt Rovigno wird in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft gesetzt und hat in Zukunft zu lauten, wie folgt:

§. 73. Der Gemeinderath kann nicht beschließen, wenn nicht alle seine Mitglieder ordnungsmäßig berufen wurden und wenigstens zwei Drittheile derselben anwesend sind.

Wenn auf die erste Zusammenberufung die Mitglieder nicht in genügender Anzahl erschienen sind, wird bei der zweiten Zusammenberufung die Beschlussfassung giltig sein, wenn nur nicht weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, und sich einzig auf die an der Tagesordnung der ersten Sitzung gestandenen Gegenstände beschränkt wird.

Handelt es sich um die Ernennung von Beamten, Genehmigung des Voranschlages, Prüfung des Rechnungsabchlusses, Einführung neuer Auflagen, Aufnahme von Schulden, endlich um die Veräußerung des Stannvermögens der Gemeinde oder der Gemeindeanstalten, so ist zur Giltigkeit der Beschlussfassung nothwendig, daß bei einer ersten Einberufung sich

wenigstens 24 Mitglieder des Gemeinderathes daran betheiligen, während im Falle einer zweiten Einberufung wenigstens zwei Drittheile der Mitglieder hiezu genügen.

Zur Gültigkeit der Wahl des Podesta und der Gemeinde-Abgeordneten ist immer die Anwesenheit von 24 Mitgliedern des Gemeinderathes erforderlich (§. 40).

Artikel II.

Mein Minister des Innern ist mit der Durchführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Wien, am 24. März 1874.

Franz Joseph m. p.

Laffer m. p.

10.

Verordnung des Finanz-Ministeriums ddo. Wien 26. März 1874,

wegen Auszahlung der Versorgungsgebühren an Staatsbedienstete und deren Angehörigen am 2. Tage jeden Monates.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. März 1874 allergnädigst zu gestatten geruht, daß jene Versorgungsgenüsse, welche unter dem Titel, Quiescentengehalte, Pensionen, Provisionen, Gnadengaben und Erziehungsbeiträge für Rechnung des Pensions-Etats der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erfolgt werden, und welche bisher am 25. jeden Monats für den laufenden Monat fällig waren, künftighin mit dem 2. jeden Monats als angefallen betrachtet und an die Bezugsberechtigten erfolgt werden.

Es ist somit in jenen Fällen, wo das Bezugsrecht eines Versorgungsgenusses am zweiten oder einem späteren Tage eines Monates erlischt, die Monatsrate mit dem vollen Betrage an den Bezugsberechtigten oder dessen rechtmäßigen Erben auszuzahlen. Eine Ausnahme hat nur dann stattzufinden, wenn bereits mit der Anweisung ein bestimmter Tag des Erlöschens bezeichnet wurde, wie dieses z. B. bei Erziehungsbeiträgen oder Gnadengaben der Fall ist. Die Ermittlung der Gebühr hat in dem letzteren Falle nur die Quote vom 1. Tage des Monates bis zu dem bestimmten Termine zu umfassen.

Diese Allerhöchst gewährte Begünstigung hat selbstverständlich auch auf jene Versorgungsgenüsse Bezug, welche aus vom Staate verwalteten Fonds der diesseitigen Reichshälfte bestritten werden. Dagegen ist dieselbe auf die Versorgungsgenüsse, zu welchen die k. ungarischen Länder beitragen, derzeit nicht auszudehnen.

Alle übrigen auf die Liquidirung und Auszahlung von Versorgungsgeüssen Bezug nehmenden Vorschriften und Bedingungen bleiben durch die vorstehende Verfügung, welche mit dem Monate April 1874 in Wirksamkeit zu treten hat, unberührt.

Vretis m. p.

11.

Verordnung des Ministers des Innern vom 19. März 1874,

über die Zusammensetzung des Landes-Sanitätsrathes für das Küstenland.

In Durchführung des §. 11 des Gesetzes vom 30. April 1870 R. G. Bl. Nr. 68 und in Abänderung der Verordnung vom 19. October 1870 Z. 11657 (R. G. Blatt Nr. 42) werden über die Zusammensetzung des Landes-Sanitätsrathes für das Küstenland nachstehende Bestimmungen getroffen:

1. Der Landes-Sanitätsrath für das Küstenland besteht aus dem Landes-Sanitätsreferenten und aus zehn ordentlichen Mitgliedern.

2. Von den zehn ordentlichen Mitgliedern werden sechs, hievon je Eines aus Istrien und aus Görz-Gradisca nach Vernehmung des Landes-Sanitätsreferenten über Vorschlag des Statthalters vom Minister des Innern ernannt.

Zwei ordentliche Mitglieder werden von dem Landesauschusse in Triest und je ein ordentliches Mitglied von jenem in Görz und in Parenzo nach den von diesen Landesauschüssen abgegebenen Erklärungen unmittelbar entsendet.

Vasser m. p.

